LAND TIROL

Amtssigniert. SID2025101309289
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
X-RE-WR/B-344/36-2025
Reutte, 29.10.2025

Gipswerk Schretter & Cie GmbH, 6671 Weißenbach am Lech;
Kraftwerk Weißenbach - Dotierwasserabgabe - wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.09.1960, Zahl: IIIa1-1566/9-1960, wurde dem Reuttener Gipswerk Schretter & Koch die wasser- und energiewirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Weißenbach unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt, das Ausmaß der Betriebswasserentnahme aus dem Weißenbach mit max. 1.850 l/s festgesetzt und das Wasserbenutzungsrecht befristet bis zum 01.09.2050 verliehen. Eine Restwasserabgabe ist von diesem Bescheid nicht mitumfasst.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.10.1968, Zahl: IIIa1-362/35, wurde die Wasserkraftanlage am Weißenbach wasserrechtlich für überprüft erklärt und die im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Projektsänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt. Mit der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der abweichend vom mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.09.1960, Zahl: IIIa1-1566/9-1960, bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen wurde keine Restwasserabgabe beim Kraftwerk Weißenbach vorgeschrieben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 15.02.2021, X-RE-N-52945/49-2021, wurden u.a. Parameter für die Durchführung von Stauraumspülungen beim Kraftwerk Weißenbach festgelegt.

Mit Schriftsatz vom 07.05.2021, Zahl: X-RE-N-52945/58-2021, nahm die Bezirkshauptmannschaft Reutte als zuständige Behörde I. Instanz die Anzeige der Gipswerk Schretter & Cie GmbH mit Sitz in 6682 Vils, Bahnhofstraße 27, über den geplanten Einbau einer neuen Turbine samt Generator in die bestehende Wasserkraftanlage am Weißenbach im Gemeindegebiet von 6671 Weißenbach am Lech gemäß §§ 114 und 115 WRG 1959 zur Kenntnis.

Eine Restwasserabgabe bei der Wasserkraftanlage am Weißenbach besteht bis dato nicht.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BGBl. II Nr. 182/2022) wurde das auf Basis des Planungsdokumentes „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021“ (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellte Maßnahmenprogramm erlassen.

Aus den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 ergibt sich, dass beim Kraftwerk Weißenbach eine Dotierwasserabgabe beim Entnahmebauwerk vorzusehen ist.

Aufgrund des Fehlens einer Sanierungsverordnung wurde seitens der ha. Behörde ein Verfahren gemäß § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 in Bezug auf die Wasserkraftanlage Weißenbach eingeleitet.

Auf Grundlage der am 11.06.2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die Gipswerk Schretter & Cie GmbH mit Sitz in 6682 Vils, Bahnhofstraße 27, rechtsfreundlich vertreten durch die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in 6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 8/DG, zwischenzeitlich um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die technische Adaption der Anlagen zur Abgabe von Dotierwasser sowie eine Dotierwasserabgabe von 95 l/s unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6175 Kematen in Tirol, Messerschmittweg 32a, Projektnummer: 1964-03, vom 26.03.2023, sowie von der H&S Limnologie GmbH mit Sitz in 6020 Innsbruck, Valiergasse 60, vom März 2025, angesucht.

Aufgrund des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.05.2025, der schriftlichen Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen Schrijner MSc vom 05.06.2025 und der schriftlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 01.07.2025 legte die rechtsfreundliche Vertretung der Gipswerk Schretter & Cie GmbH am 04.08.2025 ergänzende Projektsunterlagen vor.

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

An der Wasserfassung des Kraftwerkes Weißenbach der Gipswerk Schretter & Cie GmbH soll eine Dotierwasserabgabe installiert werden.

Das System für die Dotierwasserabgabe wird hydraulisch auf die Abgabe eines konstanten Sockelbetrages von 95 l/s ausgelegt.

Hierfür wird in der Klappenstation östlich der Staumauer unmittelbar hinter der Rohrbruchsicherungsklappe der Druckrohrleitung ein Abgang auf einen bestehenden Flansch an der Rohrsohle in DN200 installiert. Der Abgang wird in Stahl mit der Druckstufe PN6 ausgeführt. Durch einen Wanddurchbruch auf der Südseite der Schieberstation erfolgt die Durchführung der Dotierrohrleitung in das anstehende Gelände. Innerhalb der Klappenstation wird ein magnetisch-induktives Durchflussmessgerät installiert.

Unmittelbar nach Austritt der Leitung wird ein Regulier-Schieber als elektrisch angetriebene Motorarmatur mit einer Einhausung als Schutz vorgesehen. Die entsprechenden Abgänge für die Energieversorgung des IDM und des Motorschiebers sind gemäß Angabe des Betreibers beim Lokalaugenschein in der Schieberstation vorhanden.

Gemäß der Vorschreibung aus dem Gutachten der Gebietsbauleitung Außerfern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird dann die Dotationsrohrleitung in DN200 PN6 Stahl vom Austritt aus der Station entlang der natürlichen Felsflanke bis in das Bachbett des Weißenbaches geführt. Die Leitung wird im Bereich des anstehenden Felses mit Rohrschellen befestigt und über den

gesamten Verlauf als Schutz überschüttet. Im Mündungsbereich wird bei Bedarf eine Kolksicherung aus Wasserbausteinen eingeplant. Beim Austritt der Leitung wird eine Blende für die Durchflussbegrenzung auf 95 l/s eingeplant.

Im Übrigen wird auf die vorliegenden Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6175 Kematen in Tirol, Messerschmittweg 32a, Projektnummer: 1964-03, vom 26.03.2023, samt Ergänzungen, welche ha. am 04.08.2025, 23.10.2025 und am 24.10.2025 eingelangt sind, sowie von der H&S Limnologie GmbH mit Sitz in 6020 Innsbruck, Valiergasse 60, vom März 2025, verwiesen.

Über die Ansuchen der Gipswerk Schretter & Cie GmbH, rechtsfreundlich vertreten durch die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in 6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 8/DG, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 1, 7, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, in Verbindung mit der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, i.V.m. der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.10.2025 über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet „Tiroler Lech“), LGBl. Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2007, eine **mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 10.12.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:00 Uhr auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte im Sitzungszimmer „Gehrenspitze“, 1. OG, Neubau, in 6600 Reutte, Obermarkt 7, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushalsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektsunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 122-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, 6671 Weißenbach am Lech, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Weißenbach am Lech
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schennach